



Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche (MKS), der Europäischen und Afrikanischen Schweinepest (ESP/ ASP), der Klassischen und atypischen Geflügelpest

vom 12. Dezember 2006

Der Landkreis Kaiserslautern, vertreten durch den Landrat, Herrn Rolf Künne;
der Landkreis Birkenfeld, vertreten durch den Landrat, Herrn Axel Redmer;
der Landkreis Bad Dürkheim, vertreten durch die Landrätin, Frau Sabine Röhl;
der Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Winfried Hirschberger,

treffen nachfolgende Vereinbarung:

Präambel

Maul- und Klauenseuche (MKS) und Europäische und Afrikanische Schweinepest (ESP), und die Klassische und atypische Geflügelpest sind hochinfektiöse Tierkrankheiten, welche sich aufgrund des welt- und europaweiten Handels mit Lebendvieh, Fleisch und daraus hergestellten Lebensmitteln, unter Umständen aber auch durch Personen im Reiseverkehr in rasanter Geschwindigkeit über weite Distanzen ausbreiten können.

Die in nationales Recht umgesetzten Bekämpfungsstrategien der EU haben zum Ziel, eine Ausbreitung dieser Tierseuchen in einem betroffenen Mitgliedstaat oder gar über diesen hinaus auf andere Mitgliedstaaten zu verhindern.

Im Seuchenfall sind von den zuständigen örtlichen Behörden unverzüglich umfangreiche Maßnahmen durchzuführen, die neben dem konsequenten Ausräumen des Seuchenherdes weitreichende Sperr- und Schutzmaßnahmen in den betroffenen Gebieten beinhalten.

In dieser Hinsicht ist zu erwarten, dass nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vollzogene Schutzvorschriften zu einer Verbreitung des Seuchengeschehens führen und nach kurzfristiger Bewertung durch die Europäische Gemeinschaft auch restriktive Entscheidungen der EU-Kommission hinsichtlich der Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland am innergemeinschaftlichen Handel zur Folge haben werden.

Im Wissen um diese große Verantwortung und die Notwendigkeit, im Krisenfall unverzüglich und in erheblichem Umfang personelle, sächliche und logistische Ressourcen aktivieren zu müssen, welche einzelne Gebietskörperschaften auf Dauer nicht sicherstellen können, treffen die Landkreise Kaiserslautern, Bad Dürkheim, Birkenfeld und Kusel nachfolgende kommunale Vereinbarung.

Diese regelt die Einrichtung eines gemeinsamen Krisenzentrums sowie einer Rufbereitschaft in Zeiten erhöhter Seuchengefahr, die gegenseitige Unterstützung und – vorbehaltlich eventueller Ansprüche der Gebietskörperschaften an Dritte – die Kosten.

§1

Grundsatz

Im Falle des amtlichen Verdachts bzw. der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der MKS, der ESP, ASP, Klassischen oder atypischen Geflügelpest bilden die beteiligten Landkreise ein

gemeinsames lokales Krisenzentrum und gewähren sich darüber hinaus gegenseitige Unterstützung in erforderlichem Umfang.

§2

Lokales Krisenzentrum

- (1) Zuständig für die Einrichtung des lokalen Krisenzentrums ist der Landkreis, in welchem der Seuchen- bzw. der Seuchenverdachtsfall zuerst aufgetreten ist.
- (2) Dem Landkreis, auf dessen Gebiet der Seuchenfall zuerst aufgetreten ist, obliegt sowohl die politische, als auch fachliche Leitung des lokalen Krisenzentrums.
- (3) Für den Fall, dass sich das Seuchengeschehen von dem ursprünglich betroffenen Landkreis in einen oder mehrere Nachbarlandkreise des Verbundes ausweitet oder verlagert, bleibt das bereits eingerichtete Krisenzentrum bestehen, wobei dann die politische Leitung sowie ggfls. die fachliche Leitung einvernehmlich geändert oder erweitert werden können. Die zu treffenden Entscheidungen und die zu veranlassenden Maßnahmen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung werden auch in diesem Fall zentral für alle betroffenen Landkreise durch das lokale Krisenzentrum koordiniert, wobei jeder betroffene Landkreis für sein Gebiet zuständige Behörde bleibt.

§3

Gegenseitige Unterstützung

- (1) Bei der Einrichtung und für die Dauer der Aktivierung des lokalen Krisenzentrums wird der von der Seuche betroffene Landkreis durch die anderen Landkreise des Verbundes personell, auf Ersuchen gegebenenfalls auch in sächlicher Hinsicht unterstützt.
- (2) Die personelle Hilfeleistung erfolgt planmäßig gemäß Anhang 1.1 bis 1.4 und bezieht sich in erster Linie auf die Delegation von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten, ggfl. auch auf sonstiges Personal und zwar für die gesamte Dauer des Seuchengeschehens.
- (3) Das zur Unterstützung entsandte bzw. zur amtlichen Seuchenverdachts- bzw. Seuchenfeststellung vertretend tätig werdende Personal erhält die ihm zustehenden Befugnisse auch außerhalb seines originären Zuständigkeitsbereiches.

§4

Vorbereitung

- (1) Die Landkreise treffen alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen, um im konkreten Fall das lokale Krisenzentrum im Sinne der Anforderungen des Bundesmaßnahmenkataloges Tierseuchen unverzüglich und funktionsfähig nach einheitlichem Standard einrichten zu können. Näheres hierzu regelt der Anhang 2 als Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Die beteiligten Landkreise sind verpflichtet, die in o.g. Sinne erforderlichen spezifischen Alarmierungs- und Ablaufpläne gegenseitig auszutauschen und ggfls. zu aktualisieren.

Die darüber hinaus im konkreten Seuchenfall relevanten Daten und Schriftsatzmuster sind standardisiert und EDV-aufbereitet zur Verfügung zu halten.

§5 Rufbereitschaft

- (1) Es besteht die gemeinsame Überzeugung, dass zur Gewährleistung einer effektiven Tierseuchenbekämpfung die jederzeitige Erreich- und Verfügbarkeit der Amtstierärztin bzw. des Amtstierarztes eine Grundvoraussetzung darstellt. Das genannte Ziel lässt sich im Rahmen dieser kommunalen Vereinbarung und in einer Zeit, da keine akute Tierseuchengefährdung besteht, in Form einer sog. Zufallsbereitschaft aller Amtstierärztinnen und Amtstierärzte des Verbundes erreichen.
- (2) Für den Fall, dass sich eine konkrete Tierseuchengefährdungssituation einstellt, insbesondere bei einem Ausbruch der MKS und der ASP innerhalb Deutschlands, Frankreichs und den Beneluxstaaten oder einem Ausbruch der ESP bei Hausschweinen bzw. der Geflügelpest bei Nutz- und Zuchtgeflügelbeständen innerhalb von Rheinland-Pfalz sind die diese Vereinbarung treffenden Landkreise verpflichtet, für die Dauer des innergemeinschaftlichen bzw. inländischen Seuchengeschehens eine permanente Rufbereitschaft, vor allem außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeiten verbundweit zu organisieren. Näheres regelt der Anhang 3 als Bestandteil dieser Vereinbarung.

§6 Kosten und Kostentragung

- (1) Kosten, die aus Anlass der Vorbereitung auf den Seuchenfall entstehen (vgl. §4), trägt jede Gebietskörperschaft selbst.
- (2) Für den Fall, dass nach §5 (2) dieser Vereinbarung eine permanente Rufbereitschaft eingerichtet wird, trägt jeder Landkreis die entstandenen Kosten für seine Amtstierärzte (vgl. Anhang 3).
- (3) Darüber hinaus werden die Kosten, die einem Landkreis dadurch entstehen, dass er für einen anderen Landkreis zur amtlichen Seuchenverdachts- bzw. Seuchenfeststellung sowie der Aktivierung des lokalen Krisenzentrums und für die Dauer seiner Aufrechterhaltung tätig wird, durch den die Leistung in Anspruch nehmenden Landkreis erstattet, bzw. bei gegenseitiger Hilfeleistung gegeneinander aufgerechnet.

§7 Gültigkeitsdauer

Die Vereinbarung tritt am 01. Februar 2007 in Kraft und gilt für die Dauer eines Jahres. Soweit keiner der Vertragspartner die Vereinbarung drei Monate vor Ablauf ihrer jeweiligen Laufzeit kündigt, verlängert sich die Gültigkeitsdauer jeweils um ein Jahr.

Anhang 2 zu § 4 (1) Sacheinrichtung des Krisenzentrums

Raumbedarf ausreichend dimensionierte Räumlichkeiten zur Unterbringung des gesamten lokalen Krisenzentrums gemäß Anhang 1

EDV-Ausstattung

Hardware

- ca. 7 PC (Stand der Technik) vernetzt
- 1 Laptop
- in jedem Raum des lokalen Krisenzentrums 1 Laserdrucker, insgesamt mindestens 2 Laserdrucker
- 1 DIN A3 Farbdrucker
- Internetanschluss

Software

- Tierseuchennachrichtenprogramm (TSN)
- Tierbewegungsmeldeprogramm (TACES)
- Tierhalterregistrierungs- und Verwaltungsprogramm (HIT/ DAVID)
- MS Office (aktuelle Version, mindestens Version 2000)
- Outlook
- MS Internet Explorer

(Anmerkung: Die tierseuchenrechtlichen Verfügungsmuster sowie die relevanten, aktualisierten Adressdateien der Tierhalter, Behörden etc., sind in der entsprechenden Software sofort verfügbar zu halten.)

Telekommunikation

- 7 Telefone mit direkter Amtsleitung
- 2 Faxgeräte
- Jeder Funktionsträger im Außendienstbereich muss über ein Mobiltelefon verfügen

Sonstige technische Ausstattung

- Kopierer A3/A4 mit Sorter
- Flip-Chart
- Projektionsgerät mit entsprechender Leinwand

Veterinärspezifische Ausstattung

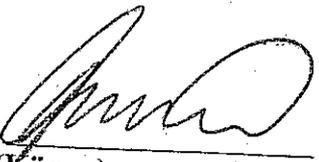
- 1 vollständig bestückter Notfallkoffer für MKS/ESP
- Verbrauchsmaterial wie Schutzkleidung, Kadaverbeutel, Spritzen, Kanülen, Tupfer, Probenröhrchen, Desinfektionsmittel etc. (3 Tage-Bedarf)

- Fieberthermometer, Elektrotötungsgerät und Fixierungsgeräte (Bremsen)
- Ohrmarken und Ohrmarkenzangen
- Warn- und Verbotsschilder, Absperrmaterial

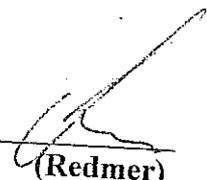
Anhang 3 zu §5 (2)

1. Zur Gewährleistung der nach §5 (2) befristeten permanenten Bereitschaft – nachfolgend Rufbereitschaft genannt – beteiligt sich jeder Landkreis mit mindestens 2 Amtstierärzten.
2. Die Rufbereitschaft, die in der Regel die Zeiten außerhalb der regulären Dienstzeiten abdeckt, wird im wöchentlichen Wechsel nach einvernehmlich zu erstellendem Dienstplan durchgeführt.
3. Die Rufbereitschaft beginnt an
 - Arbeitstagen nach den Arbeitszeiten und endet um 8.00 Uhr des darauf folgenden Tages, an
 - Wochenend- und an Feiertagen um 8.00 Uhr und endet um 8.00 Uhr des darauf folgenden Tages.
4. Die jederzeitige Erreichbarkeit des jeweils diensthabenden Amtstierarztes wird durch Mobiltelefon, ggfls. in Verbindung mit einer Rufumleitung sichergestellt. Der diensthabende Amtstierarzt verpflichtet sich, während der Dauer der Rufbereitschaft innerhalb des Gebietes der diese kommunale Vereinbarung tragenden Landkreise präsent zu sein und den Dienst unverzüglich aufzunehmen. Für den Fall, dass der Wohnort des diensthabenden Amtstierarztes außerhalb des zuvor genannten Gebietes liegt, bezieht sich die Präsenzverpflichtung auch auf die Gebietskörperschaft seine Wohnortes.
5. Die Rufbereitschaft wird gemäß Mehrarbeitsvergütungsverordnung/BAT abgegolten und zwar je Arbeitstag mit 2 Überstunden und je Wochenend- bzw. Feiertag mit 3 Überstunden.
6. Die Kosten, die durch alle beteiligten Landkreise zu gleichen Teilen zu tragen sind, werden überschlägig wie folgt berechnet:
Die anfallenden Überstunden im Rahmen der Rufbereitschaft sind nach derzeitigem Vergütungssatz laut Tarifvertrag zu vergüten.

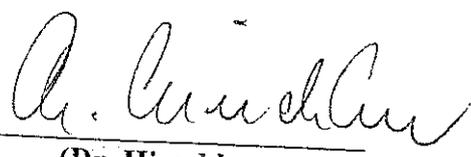
Kaiserslautern,


(Künne)

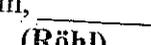
Birkenfeld,


(Redmer)

Kusel,


(Dr. Hirschberger)

Bad Dürkheim,


(Röhl)